

Allgemeine Lieferbedingungen

Strom Sondervertrag Wendelsteinbahn GmbH (AGB Strom)

Stand: 01.02.2024

1 Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn, vertragliche Leistungen und vertragsbezogene Kommunikation

1.1 Dem Vertragsschluss für die Energielieferung geht immer ein Auftrag (bzw. Antrag) durch den Kunden voraus. Dieser Auftrag durch den Kunden kann insbesondere in Form eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Angebotsformulars oder durch Abschluss eines Internet-Bestellvorgangs oder durch telefonische Bestellung erteilt werden. Anschließend prüft WB das Angebot des Kunden.

1.2 Der Energieliefervertrag kommt nur zustande, wenn WB dem Kunden in einer entsprechenden Mitteilung den Vertragsschluss bestätigt. Diese Mitteilung erfolgt in Textform (z. B. Brief oder E-Mail). In der Bestätigung teilt WB auch das Datum des Lieferbeginns mit.

1.3 Die Belieferung im Rahmen dieses Vertrages erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

1.4 Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte. Wenn der Kunde neu eingezogen ist, beginnt die Lieferung frühestens zum gewünschten Termin.

1.5 Der Kunde wird WB unverzüglich über alle Änderungen seiner Vertragsdaten informieren. Dies umfasst auch die E-Mail-Adresse, soweit diese zur vertragsbezogenen Kommunikation angegeben wurde.

1.6 WB ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Dies umfasst unter anderem auch die Durchführung des Messstellenbetriebs. Soweit auf Verlangen des Kunden nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart ist oder der Kunde nicht gemäß §§ 5 f. MsBG wirksam einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber gewählt hat, beinhaltet der Energieliefervertrag einen kombinierten Vertrag, d.h. WB schließt die erforderlichen Verträge mit dem grundständigen Messstellenbetreiber über die Durchführung des Messstellenbetriebs.

1.7 WB kann sich bei der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Rechte und Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

1.8 Hat der Kunde eine E-Mail-Adresse zur vertragsbezogenen Kommunikation angegeben, so ist der Kunde verpflichtet seine E-Mails in regelmäßigen Abständen abzurufen und die enthaltenen bzw. verlinkten Inhalte zu überprüfen.

2 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

2.1 WB wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten oder Aggregators zügig und unentgeltlich ermöglichen.

2.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Wartungsdienste nicht angeboten.

3 Preisänderungen

3.1 In den Preisen sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Netzentgelte (einschließlich der Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), der Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Konzessionsabgaben, das Entgelt für den Messstellenbetrieb sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

3.2 Preisänderungen durch WB erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch WB sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. WB ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist WB verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.3 WB hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf WB Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. WB nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.4 Änderungen der Preise erfolgen in Textform und werden erst nach Mitteilung an die Kunden wirksam, die spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss und über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen informiert.

3.5 Ändert WB die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird WB den Kunden in der oben genannten Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. WB wird die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragssendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 15.1 bleibt unberührt.

3.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.7 Preisänderungen können nach Maßgabe der Ziffern 3.2 bis 3.5 auch dann vorgenommen werden, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Messstellenbetrieb, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4 Ablesung der Messeinrichtung und Zutrittsrecht

4.1 WB ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs zum Zweck der Abrechnung a) die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die WB vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,

b) die Messeinrichtung selbst abzulesen oder

c) die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels regelmäßiger Selbstableitung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung (z.B. mittels eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes) der Verbrauchsdaten erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstableitung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Im Falle des berechtigten Widerspruchs liest WB die Messeinrichtung selbst oder durch Beauftragte unentgeltlich ab.

Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes und bei registrierender Lastgangmessung verwendet WB vorrangig die Werte nach Ziffer 4.1 Satz 1 a).

4.2 Für eine erforderliche Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter oder Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von WB den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

4.3 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung gemäß Ziff. 4.1 keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Energielieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, insbesondere weil WB zum Zwecke der Ablesung keinen Zutritt zum Grundstück oder den Räumen des Kunden erlangt hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann oder aber es zu unterjährigen Preisänderungen gekommen ist, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

5 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler und Messstellenbetrieb

5.1 WB ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetztes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt WB, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlerrgrenzen überschreitet, sonst der Kunde. Beantragt der Kunde die Nachprüfung nicht bei WB, ist der Kunde verpflichtet, WB hierüber zugleich zu informieren. WB trägt die Kosten nicht, falls die Überschreitung schuldhaft durch den Kunden herbeigeführt wurde oder die Messeinrichtung dem Kunden gehört.

5.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlerrgrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt WB den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Etwas Überzahlungen sind von WB zurückzuzahlen bzw. Fehlbeläge sind vom Kunden nachzuentrichten.

5.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

5.4 Ansprüche nach Ziffer 5.2 und 5.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraums beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5.5 Wenn ein Messstellenbetreiber direkt mit dem Kunden die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung abrechnet, erhält der Kunde für die in seinem Grundpreis einkalkulierten Kosten für Messstellenbetrieb und Messung eine entsprechende Gutschrift.

6 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Abrechnungsinformationen

6.1 WB rechnet den Energieverbrauch nach Wahl von WB in Zeitäbschnitten ab, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen; normalerweise erfolgt die Rechnungstellung einmal jährlich. Abweichend davon bietet WB dem Kunden eine monatliche, vierteljährige oder halbjährliche Abrechnung an. Bei denjenigen Abrechnungen, die für die von WB gewählten Zeitäbschnitte erstellt werden, wird WB kein Entgelt in Rechnung stellen. Sofern der Kunde einen vom durch WB gewählten Abrechnungsturnus abweichenden Abrechnungsturnus gemäß Ziff. 6.1 Satz 2 wünscht, hat der Kunde dies WB mitzuteilen. Die Parteien schließen hierüber dann eine separate Vereinbarung, in der der gewünschte Turnus sowie die Kosten für die zusätzlichen Abrechnungen festgelegt werden. Im Falle der Beendigung des Lieferverhältnisses erfolgt die Erstellung der Abschlussrechnung unentgeltlich.

6.2 WB stellt dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Für ungenaue oder verspätete Rechnungen haftet WB nach Maßgabe der Ziffer 14.2.

6.3 Wird der Verbrauch des Kunden in Zeitäbschnitten abgerechnet, kann WB für den durch WB beliefert und noch nicht abgerechneten Strom Teilzahlungen („Abschläge“) verlangen. Diese errechnen sich auf Basis der jeweils gültigen Preise nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der

Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird WB das bei der Bemessung angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Preise, kann WB die danach anfallenden Abschläge entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen. Ergibt die Abrechnung, dass der Kunde zu hohe Abschläge bezahlt hat, kann WB dieses Guthaben nach eigener Wahl mit der nächsten Abschlagsforderung vollständig verrechnen oder auszahlen. Guthaben sind stets auszubezahlen, soweit sie die nächste Abschlagsforderung übersteigen oder sich aus einer Abschlussrechnung ergeben. Eine Auszahlung hat binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

6.4 Der Kunde erhält auf Wunsch einmal jährlich unentgeltlich Abrechnungsinformationen. Abrechnungsinformationen sind Informationen, die üblicherweise in der Rechnung des Kunden zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung selbst.

Denjenigen Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, stellt WB Abrechnungsinformationen monatlich mittels elektronischer Übermittlung (siehe zu den elektronischen Übermittlungsmethoden Ziffer 6.5) unentgeltlich zur Verfügung.

Kunden, bei denen zwar keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, die sich aber für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungsinformationen entschieden haben (siehe zu den elektronischen Übermittlungsmethoden Ziffer 6.5), stellt WB die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, auf Verlangen des Kunden alle drei Monate, unentgeltlich zur Verfügung.

6.5 Der Kunde kann die elektronische Übermittlung aller Abrechnungen und Abrechnungsinformationen wählen, indem er der vertraglichen Nutzung seiner E-Mail-Adresse zustimmt (z.B. durch Angabe der E-Mail-Adresse im Auftrag oder durch spätere Erklärung gegenüber WB). Wahl der Kunde die elektronische Übermittlung, ist die parallele Übermittlung in Papierform ausgeschlossen; das Recht aus Ziffer 6.6 bleibt hiervon unberührt.

6.6 Der Kunde hat das Recht, einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn er sich im Übrigen für eine elektronische Übermittlung nach Ziffer 6.5 entschieden hat.

6.7 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösbabhängiger Steuer- und Abgabensätze.

6.8 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von WB angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig, jedoch nicht vor Beginn der Lieferung.

6.9 Die Zahlung per Lastschrift setzt ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat voraus. Alternativ kann die Zahlung per Überweisung (Bank- oder Barüberweisung) erfolgen.

7 Vorauszahlung

7.1 WB ist berechtigt, vom Kunden Vorauszahlung für einen Liefermonat zu verlangen, wenn der Kunde fällige Rechnungen wiederholt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt hat oder nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

7.2 Die Höhe der Vorauszahlung errechnet sich auf Basis der jeweils gültigen Preise nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird WB das bei der Bemessung angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Preise, kann WB die danach anfallenden Vorauszahlungen entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen.

7.3 Das Verlangen der Vorauszahlung enthält Angaben über Beginn, Höhe, Fälligkeit und Gründe sowie Informationen darüber, was der Kunde tun kann, um nicht mehr im Voraus zahlen zu müssen. Das Verlangen erfolgt mindestens eine Woche vor Fälligkeit in Textform.

7.4 Die Vorauszahlung ist am letzten Werktag vor dem jeweiligen Vorauszahlungszeitraum fällig. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Vorauszahlung wird bei der Belieferung von Haushaltskunden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

7.5 Die Vorauszahlungsbeträge werden jeweils mit der nächsten Rechnung verrechnet. Der Kunde ist daneben nicht zur Zahlung von Abschlägen nach Ziffer 6.3 verpflichtet.

7.6 Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte, insb. § 321 BGB, bleiben unberührt.

8 Aufrechnung

Der Kunde kann gegen Ansprüche von WB nur mit unbefristeten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

9 Verzug

Wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist, kann WB für strukturell vergleichbare Fälle die Kosten für eine Mahnung pauschal berechnen. Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Kunde kann verlangen, dass WB ihm die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweist. Der Kunde ist außerdem berechtigt, WB nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Für eine Mahnung per Post wird eine Mahnpauschale in Höhe von 1,20 EUR in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugsschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Änderungen der Höhe der Mahnpauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziffern 11.2 und 11.3.

10 Unterbrechungen bei Energiediebstahl und anderen Zu widerhandlungen

10.1 WB ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zu widerhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

10.2 Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist WB berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der

Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. WB kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf WB eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen WB und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werkstage im Voraus angekündigt.

10.3 WB hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung gezahlt hat. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. Kunde hat kein Zutritt gewährt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

11 Vertragsänderungen

11.1 WB darf die Vertragsbedingungen zum Monatsersten ändern, wenn:

- die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- die Bedingungen dieses Vertrags durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
- sich die rechtliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert, oder
- sich die tatsächliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation unvorhergesehen ändert

und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. WB darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Kunden verändern.

Die Regelung in Ziffer 11.1 gilt nicht für eine Änderung der

- Preise,
- vereinbarten Hauptleistungspflichten (z. B. Stromlieferung) sowie
- der Laufzeit des Vertrags.

11.2 WB wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 11.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von WB bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

11.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen, wenn WB die Vertragsbedingungen ändert. Hierauf wird WB den Kunden in der oben genannten Mitteilung hinweisen.

12 Aggregatoreerverträge gemäß § 41d f. EnWG

12.1 Der Kunde, dessen Stromverbrauch durch eine Zählerstandsgangmessung im Sinne von § 2 Nr. 27 MsBGB oder durch viertelstündige registrierende Lastgangmessung gemessen wird, ist berechtigt, gegenüber Dritten Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit über einen anderen Bilanzkreis zu erbringen, sofern er die nachfolgenden Pflichten gegenüber WB erfüllt. Ein hierzu vom Kunden mit einem Aggregator abgeschlossener Vertrag wird nachfolgend Aggregierungsvertrag genannt.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, WB bei Abschluss des Stromliefervertrages, spätestens jedoch unverzüglich nach Abschluss eines Vertrages mit einem Aggregator in Textform über den Abschluss des Aggregierungsvertrages in Kenntnis zu setzen. Informiert der Kunde WB nicht oder nicht fristgerecht über das Bestehen des Aggregierungsvertrages, ist WB berechtigt, den Stromliefervertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Bei Verstößen gegen die Informationspflicht ist WB außerdem berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der WB durch vom Aggregator vorgenommene Abrufe während der Laufzeit des Stromliefervertrages entsteht. Die Höhe des Schadensersatzes entspricht dem nach Ziffer 12.4 berechneten angemessenen Entgelt für die durch den Aggregator tatsächlich abgerufene Strommenge.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, WB im Voraus in Textform über den bevorstehenden Abruf, dessen Beginn, Dauer und Umfang in Form eines Fahrplans in Kenntnis zu setzen. Die Datenqualität muss den allgemeinen Anforderungen einer ordnungsgemäßen Marktkommunikation entsprechen. Der Kunde kann seine Pflichten über seinen Aggregator erfüllen lassen. Zu Zwecken der Über sendung der Fahrpläne hat sich der Kunde bzw. sein Aggregator mit WB abzustimmen. Informiert der Kunde WB nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der erforderlichen Datengüte und Form über den Abruf, dessen Beginn, Dauer und Umfang, ist WB berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Darüber hinaus unterstützt der Kunde den Abschluss einer dreiseitigen Vereinbarung zwischen dem Kunden, dem Aggregator und WB über den Datenaustausch bezüglich des Zeitpunkts, des Umfangs und der Dauer von Abrufen sowie bezüglich des Formats und der Übermittlung von Fahrplänen. In diesem dreiseitigen Vertrag kann ggf. der bilanzielle Ausgleich zwischen dem Aggregator und WB für jeden Abruf geregelt sein.

12.4 Für jeden Abruf aufgrund des Aggregierungsvertrages ist der Kunde verpflichtet, an WB ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Das Entgelt muss WB wirtschaftlich so stellen, wie sie ohne die Erbringung der Dienstleistungen durch den Kunden aufgrund seines Aggregierungsvertrages mit dem Aggregator stünde.

Zur Berechnung des Entgelts nach Ziffer 12.4 bzw. der Entschädigung nach Ziffer 12.2 Satz 3 ist die tatsächlich abgerufene Strommenge mit dem für die Stromlieferung vertraglich vereinbarten Preis zu multiplizieren. Zusätzlich ist vom Kunden an WB pro Abruf eine Pauschale für den administrativen Aufwand in Höhe von 41,50 EUR brutto zu entrichten. Änderungen der Höhe der Pauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigen Ermessen zum Monatsersten nach den Ziffern 11.2 und 11.3.

12.5 Die Entgelte bzw. die Entschädigung nach dieser Ziffer 12.4 sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung nach Rechnungsstellung durch WB auf das Bankkonto der WB zu überweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Bankkonto der WB.

12.6 Schließt der Kunde, dessen Stromverbrauch weder durch eine Zählerstandsgangmessung im Sinne von § 2 Nr. 27 MStG noch durch viertelstündige registrirende Lastgangmessung gemessen wird, einen Aggregationsvertrag, ist WB berechtigt, den Stromliefervertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und einen Schadensersatz für Abrufe zu verlangen, die der Aggregator während der Laufzeit des Stromliefervertrages zwischen dem Kunden und der WB aufgrund des Aggregationsvertrages vornimmt. Durch den Schadensersatz ist WB wirtschaftlich so zu stellen, wie WB ohne die Erbringung der Dienstleistungen durch den Kunden gegenüber dem Aggregator nach dem Aggregationsvertrag stünde.

13 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses handelt, WB von der Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, falls es sich um eine Störung des Messstellenbetriebs handelt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von WB gemäß Ziffer 10 beruht. WB wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie WB bekannt sind oder von WB in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

14 Haftung

14.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 13 Satz 1 und Satz 2 haftet WB nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 13 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers teilt WB dem Kunden auf Anfrage gerne mit. WB haftet auch dann nicht, wenn der Kunde einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen hat. Etwaige Ansprüche kann der Kunde jedoch gegen seinen gewählten Messstellenbetreiber geltend machen.

14.2 Im Übrigen haftet WB vorbehaltlich der Ziffer 14.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von WB beruht. WB haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf.

14.3 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (insbesondere die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes) bleiben unberührt.

14.4 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe oder sonstiger gesetzlicher Vertreter von WB sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von WB einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

15 Laufzeit und Kündigung

15.1 a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag von Verbrauchern oder von WB mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der gekündigt werden. Nach dem Ende der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wobei der Kunde und WB den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat kündigen können.

b) Bei Verträgen mit Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von WB mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden; ist die Erstlaufzeit kürzer als die Preisgarantiefrist, kann WB jedoch frühestens zum Ablauf der Preisgarantiefrist kündigen. Nach dem Ende der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wobei der Kunde und WB den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat kündigen können; endet die Preisgarantie nach Ablauf der Erstlaufzeit, kann WB frühestens zum Ablauf der Preisgarantie kündigen.

c) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.5, 11.3, 12.2, 12.6, 15.2 und 16.2 sowie das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund aus § 314 BGB bleiben von den vorstehenden Ziffern 15.1 a) und b) unberührt.

15.2 WB ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 10.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energie lieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zu widerhandlungen gemäß Ziffer 10.2 dieser AGB ist WB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 10.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

15.3 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

15.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

16 Wohnsitzwechsel

16.1 Der Kunde ist verpflichtet, WB jeden Wohnsitzwechsel mit einer Frist von 6 Wochen vor dem Wohnsitzwechsel unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums anzugeben. Für diese Mitteilung kann der Kunde auch das hierfür vorgesehene Online-Umzugsumformular unter www.wendelsteinbahn.de/stromabmeldung oder <https://www.wendelsteinbahn.de/formular-stromanmeldung> nutzen. Wenn möglich, teilt der Kunde auch die Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle (Zählnummer) mit. WB wird den Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform darüber informieren, ob WB den Energiedienstvertrag an dem neuen Wohnsitz des Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen fortführen möchte und die Belieferung

an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Möchte WB den Kunden an dem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen weiter beliefern und ist die Belieferung an der neuen Entnahmestelle auch möglich, bleibt der bisherige Liefervertrag mit dem Kunden und WB bestehen.

16.2 Sofern WB die Fortsetzung des Liefervertrages am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen nicht anbietet, endet der Vertrag automatisch zum vom Kunden genannten Auszugsdatum. Auf Wunsch des Kunden kann auch ein späteres Datum für die Beendigung vereinbart werden. Das außerordentliche Kündigungsrecht des Kunden gemäß § 41b Abs. 4 EnWG bleibt unberührt.

16.3 Im Falle der Beendigung des Energiedienstvertrags bestätigt WB dem Kunden die Beendigung in Textform. Für die alte Verbrauchsstelle sendet WB dem Kunden in allen Fällen eine Schlussrechnung zu.

17 Umfang der Belieferung

17. WB ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energiedienstvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber (bzw. auf sein Verlangen der Messstellenbetreiber) oder der Messstellenbetreiber den Netzanschluss / die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und so lange WB an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

17.2 Wenn Sie eine Vereinbarung mit Ihrem Verteilnetzbetreiber zur sogenannten „netzorientierten Steuerung“ im Sinne von §14aEnergiewirtschaftsgesetz geschlossen haben und auf der Basis Ihr Verteilnetzbetreiber den netzwirksamen Leistungsbezug Ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpe) im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes reduziert, liefern wir dementsprechend eingeschränkt den Strom.

18 Vertragspartner

Wendelsteinbahn GmbH, Kerschelweg 30, 83098 Brannenburg

Geschäftsführer: Florian Vogt

Sitz der Gesellschaft: Brannenburg

Handelsregister: HRB 51, Amtsgericht Traunstein

Umsatzsteueridentifikations-Nr.: DE 8111 8906

Gläubiger-ID DE35ZZ00000166470

19 WB-Kundenservice / Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen über geltende Tarife, Wartungsentgelte, gebündelte Produkte oder Leistungen erhalten Sie über <https://www.wendelsteinbahn.de/strom-vertrieb> und über unseren Kundenservice.

Haben Sie noch Fragen (Bearstellungen) z.B. zur Rechnung, Abrechnungsinformation, zur Energielieferung, zu aktuellen Tarifen, gebündelten Produkten oder Leistungen? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Wendelsteinbahn GmbH, Brannenburg

Mo-Do: 7.00 – 12.00 Uhr und Di. 12.30 – 16.00 Uhr, Do. 12.30 -17.30 Uhr

Telefon: 0 80 34/308-152 oder 308-151 oder 308-157

e-mail: Martina.Treichl@Wendelsteinbahn.de

Martina.Schweizer@Wendelsteinbahn.de

Michael.Kreft@Wendelsteinbahn.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontakt- daten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: +49(0)228 14 15 16

Fax: +49(0)30-224 80-323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten:

Hierzu kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser WB-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. WB ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: +49(0)30-275 724 0-0

Fax: +49(0)30-275 724 0-69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Online-Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.